

Jugendschutz, Ferienjobs

Ausführliche Informationen, Broschüre mit Übersicht:
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Jugendliche.html>

Art. 30 ArG (SR 822.11)

- 1 Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.
- 2 Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:
 - a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und **leichten Arbeiten** herangezogen werden dürfen;
 - b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.
- 3 Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 8 ArGV 5 (SR 822.115), **Leichte Arbeiten** (Gemäss obigem Art. 30 ArG)

Wo nicht eine der Sonderbestimmungen nach den Artikeln 4–7 (gefährliche Arbeiten, Bedienung von Gästen, Filmvorführung, Zirkus, kulturelle künstlerische Darbietungen) gilt, dürfen Jugendliche ab 13 Jahren beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet wird, **keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen** hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt. Sie dürfen namentlich beschäftigt werden in **Programmen**, die im Rahmen der **Berufswahlvorbereitung vom Betrieb**, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden.

Auflistung der gefährlichen, nicht erlaubte Arbeiten: http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_115_2/a1.html

Art. 11 ArGV 5, **Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren**

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:

- a. während der Schulzeit: drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche;
- b. während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.

Link zur Jugendschutzverordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_115/index.html

Ferienjobs mit leichten Arbeiten gem. oben aufgeführten Bedingungen müssen **nicht** der kantonalen Behörde gemeldet werden. Die beschäftigten Jugendlichen dürfen im aufgeführten Rahmen tätig sein.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen